

Titel des Antrages: *Antrag zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH - Fraktionen BVB/Freie Wähler und FDP/Piraten*

Fraktionsantrag Nr.: *0078/BF/2019* *öffentlich*

Fraktionsantrag für *Kreistag*

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
<i>Kreistag</i>	<i>25.09.2019</i>	<i>Beschlussfassung</i>

Einreicher: *Fraktionen BVB/FW und FDP/Piraten*

Datum/Unterschrift: _____

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird beauftragt, den Gesellschaftervertrag der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH in § 7 Abs. 1 gemäß § 6 Absatz 1 Punkt e des Gesellschaftervertrages wie folgt zu ändern:

(1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Die Mitglieder sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.

Gesetzlicher Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat ist der Landrat. Er kann einen Beschäftigten seiner Dienststelle mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

Der Landkreis Oberhavel entsendet neun vom Kreistag des Landkreises Oberhavel entsprechend den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestellten Abgeordneten des Landkreises.

Zwei weitere Mitglieder benennt der Landrat. Es müssen Beschäftigte seiner Dienststelle sein und über einen fachlichen Bezug zur Gesellschaft verfügen.

Beschlussbegründung/ -erläuterung:

Bei der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH handelt es sich um eine kreiseigene Gesellschaft mit einem umfangreichen Aufgabenbereich – vergleiche § 2 „Gegenstand der Gesellschaft“ des Gesellschaftsvertrages.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört unter anderem die Überwachung der Geschäftsführung und die Beratung der Gesellschafterversammlung.

Nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ist

- a) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten, soweit außerhalb des Wirtschaftsplans,
- b) der Abschluss sonstiger Verträge, deren Laufzeit und Wertumfang die in der Geschäftsordnung festgelegten Grenzen überschreiten
- c) Entscheidungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Buchstabe g, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist und
- d) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans

zulässig.

Da es sich um eine kreiseigene Gesellschaft handelt und der Aufsichtsrat eine wichtige Funktion hat, ist es sinnvoll und erforderlich, dass alle im Kreistag vertretenen Fraktionen im Aufsichtsrat vertreten sind.